
Digitized by Google



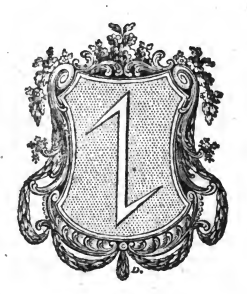
PRIVILEGIA

der ersten

Churpfälzischen Haupt- und Residenz-Stadt

Mannheim

vom 23 December 1785.



Mannheim
gedruckt in der Hof- und akademischen Buchdruckerey.



Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. Römischen Reichs Erztruchses, und Churfürst, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein 2c. 2c.

Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen. Nachdem bei Uns die Stadt-Officier und bürgerliche Deputirte unserer Residenz-Stadt Mannheim, um abermalige gnädigste Bestättigung respective Abänder- und Erweiterung jener Privilegien und Freiheiten, welche von Unseren in Gott ruhenden geehrtesten Vorfahreren an der Chur gedachter Stadt Mannheim nach und nach verliehen — fort durch Uns Allbereits unterm 18. Nov. 1743 auf 30 Jahre lang mildest erstrecket worden, das unterthänigste

Ansuchen gestellet; daß Wir aus Landes-Fürst-Väterlicher Hulde, und, um sothaner Stadt bisheriges Aufnehmen immer mehr und mehr zu beförderen, dieser unterthänigsten Bitte in Gnaden willfahret, mithin erwehnte Priviligien und Freiheiten auf fernere 30 Jahre lang nicht allein gnädigst bestättiget, sondern auch abgeändert und erweitert haben, immaßen hiernach folget:

Articulus I.

§. 1. Alle gegenwärtig- und zukünftige Einwohnere besagter Stadt sollen zu ewigen Tagen und erblich befreiet seyn, und bleiben aller Dienstbarkeit und Leibeigenschaft, ingleichen aller Frohndiensten, welche sie sonst Churpfalz zu leisten schuldig wären, auch allda so frei wohnen und handeln, als in andern freien Landen, dergestalten, daß, wenn sich zutrüge, daß jemand mit einer leibeigenen Person in Unser Churpfälzisches Gebiet sich verheirathen, und in Mannheim zu wohnen käme, so soll dieselbe leibeigene Person, so lange sie allda wohnet, ihrer Leibeigenschaft entlassen, folglich dieselbe bei ihrem Wieder-Auszug aus der Stadt in ihre vorhinige Eigenschaft rückgetreten zu seyn erachtet; jedoch soll keinem Leibeigenen, welcher anderer Herrschaft zugehörig (es wäre dann Sache, daß er davon zuvorderist von seinem Herrn entschlagen und frei gelassen worden) das Burgerrecht ertheilet, auch sonsten keine Leute, als die mit beglaubten schriftlichen Zeugnissen ihres ehrlichen Herkommens und Verhaltens versehen sind, daselbst zu Bürger und Beisassen vors künftige angenommen, weniger aufgedrungen, dahingegen ehrliche Leute nicht aus Neben- oder anderen Absehen abgewiesen werden, wie dann zu Bekanntmachung des in gegenwärtig ersten Absaz zugestandenen freien Ein- und Auszugs an sämtliche Chur-

pfälzische Oberämtere die Behörde den gemessenen Auftrag sub hodierno erhalten hat.

§. 2. Da auch bisheran die Zahl der Bürgerschaft — sonderbar deren Handwerkern, dergestalten angewachsen, daß, um ihre Nahr- und Handthierung nicht stören, noch verkürzen zu lassen, nöthig seyn will, daß der Mehrheit, und mit der Zeit zur Hinderniß deren gegenwärtigen sich häufen dürfenden Ueberfluß deren Einwohnern und Handwerkern billigmäßige Schranken gesezet werden, so solle in Zukunft ein jeglicher zum Burger- und Zunftrecht aspirirender fremder Handwerker ein Vermögen von tausend Gulden — ein Handelsmann auf drei tausend Gulden haben, und, worinn dieses wirklich bestehe, vor seiner Aufnahme glaubhaft nachweisen — bei geschickten Künstlern und Profeßionisten jedoch, nach vorderfamster genauer Untersuchung ihrer vorzüglichen Eigenschaften, die Kunst und Profeßion hierunter in einigen Anschlag mitgebracht werden.

§. 3. Wie dann keinem, der solches Burger- und Zunftrecht vorgemeldtermaßen nicht wirklich erlanget, einige bürgerliche Nahrung, auch denen, so anderwärts mit fremden bürgerlichen Pflichten verbunden, nicht nur keineswegs zu gestatten, sondern dergleichen fremden Herrschaften zugethane Einwohner nicht mehr in der Burgerschaft zu gedulten sind.

§. 4. Indeme übrigens der Stadt Mannheim selbstige Nothdurft derselben eigene Frohnden ohnumgänglich erforderet, mithin zu deren — und sonst dahier einschlägiger Ausgaben-Be-

streitung bishero, und von undenklichen Jahren von jedem frohndbaren Burger und Beisassen, nebst deren Zugviehe, ein sogenannter Frohnd-Gulden erhoben, und in einer absondern sogenannten Frohnd-Rechnung alljährlich nachgewiesen worden; so lassen Wir es bei dieser Erheb- und Berechnung solch herkommlichen Frohnd-Guldens dergestalten gnädigst bewenden, daß aus diesem Fundo nicht nur die Wege und Stege, sondern annebst die Dämme und Schleusen, wie nicht weniger die nöthige Gräben- und Wiesen-Säuberung, und was sonsten dahin einschlägig, bestritten, und keiner anderen Rechnungs-Rubrique in Ausgabe aufgebürdet werden solle.

§. 5. Im Falle aber, daß annoch ein mehreres zu Bestreitung deren allein gemeine Bürgerschaft, und derselben Bestes betreffender Ausgaben mit Zuziehung der Stadt-Officiers und angeordneter bürgerlichen Deputirten aus obhabenden Pflichten nöthig zu seyn erachtet, und befunden würde, ohne daß jedoch gedachte unsere Bürgerschaft hierdurch beschweret, oder dergleichen Geldere zu einem andern dahin nicht einschlagenden Behuf gewidmet werden, hat bei Unserer nachgesetzten Landesregierung der Stadtrath mit pflichtmäßiger Vorstellung dergleichen vorfallender Nothdurft, um die Bewilligung geziemend einzukommen, und von daraus die Verfügung jedesmal abzuwarten.

Articulus II.

§. 1. Alle diejenige, welche aus anderen Ländern und Herrschaften, oder auch aus denen — Uns angehörigen Landen nacher Mannheim ziehen, und daselbst sich hauslich niederzulassen Willens

sollen bei ihrem Einzug mit all dem ihrig dahin bringenden Hausrath und Effecten, und sonstigen Güteren an Unseren Churpfälzischen Land- und Wasser-Zollstätten (an welch leztere durch Unsere Churpfälzische Hofkammer die hierunter nöthige Weisung wird ertheilt werden) dergestalten gänzlich frei paßiren, daß dergleichen auf- und angenommene Personen sich bei der erstberührender Zollstatt mit einer von dem Stadrath besiegelter Urkunde legitimiren, fort der Eigenthümer, oder dessen Bevollmächtigter mit Handtreu angeloben solle, daß all sein in Stübig, Fässer oder Päcken mit dessen Namen gezeichnet, oder sonst numerirt verführt werdende Effecten und Gütere, welche derselbe nacher Mannheim überbringen wolle, ihm eigenthümlich zugehören.

§. 2. Wohingegen, wann ein Burger von hier anderwärtshin ausziehen wollte, sollen alle dieselbe, sie ziehen auch wohin sie wollen, nun und zu ewigen Tagen befreiet seyn, einige Nachsteuer zu bezahlen.

§. 3. Gestalten aber die Erfahrniß bis hiehin gezeiget, daß verschiedene einziehende Fremde, besonders die Juden und Wiedertäufer, nachdem sie sich vorhero bereicheret gehabt, von Mannheim hinweg gezogen, und ein grosses Vermögen mit sich fort ausser Landes verbracht; so halten Wir Uns bei solchen Fällen ausdrücklich gnädigst bevor, die Nachsteuer oder den zehenden Pfenning ab dem, von denen ausziehenden vorbemeldten Personen mit sich verbringenden Vermögen entrichten, und erheben zu lassen; ausser diesen aber bleiben all übrige Bürger und Inwohnere davon befreiet.

§. 4. So viel hingegen die Sterbfälle und Erbschaften in Unserer Residenz-Stadt Mannheim betrift, wollen Wir es bei dem bisherigen Herkommen dergestalten bewenden lassen, daß die ausser Lands an Ort und Enden, wo der freie Zug nicht hergebracht, wohnende Erben die Nachsteuer mit so viel hinterlassen sollen, als der Orts Herrschaften von Unseren Churpfälzischen Unterthanen zu nehmen pflegen, wovon Uns die Helfte — und die andere Helfte gemeiner Stadt auf gute Rechnung zukommet.

Articulus III.

§. 1. Damit Unsere häuslich angesessene Bürgerschaft in Unserer Residenz-Stadt Mannheim von der — gegen dieselbe tragender Landesherrlich- und väterlichen Milde ein weiteres Kennzeichen verspüren möge, so wollen Wir, so viel die Schazung der bürgerlichen Häuser betrift, es dabei gnädigst bewenden lassen, daß diejenige Bürgere, welche solche Häuser besizen, die keine weitere Schazungs-Freiheit mehr, wegen bereits verflossenen Frei-Jahren zu geniessen haben, daran einen dritten Theil nach der lezteren Schazungs-Einrichtung verschäzen, diejenige aber, welche ererst vor einigen Jahren neue Häuser erbauet haben, lediglich frei und ohne Schazung gelassen, und des Ends die Zeit auch Terminus a quo — & ad quem von Unserer Churpfälzischen Hofkammer mit Zuziehung des Stadtraths reguliret werden solle.

§. 2. Wir wollen auch, zu dereinstiger vollständiger Herstellung der Stadt-Zierde, denenjenigen, welche die dermalen noch einstöckigte oder sonsten wohl gar liederliche Wohnstätte in ihre Behörde auferbauen, nicht weniger denen, welche die noch gar ohnbebauet

bauet liegende Pläze neuerlich erbauen werden, um ihrer Aufmunterung willen, diese fernere Gnade angedeihen lassen, daß die zu zwei Stöcke aufführende Häuser nach Proportion darauf verwendenden Capitals, als von ein bis zwei tausend Gulden auf sechs Jahre — die auf ohngebaute Pläze aber neuerlich bauende ganze Häuser mit ebenmäßiger Reflectirung auf das Capital, und zwar von zwei bis gegen vier tausend Gulden auf zehen Jahre — und so fort von vier bis sechs und mehrere tausend Gulden auf fünfzehen Jahre von aller Schazungs- und Grundzinß-Schuldigkeit frei seyn sollen.

§. 3. Würden aber, gegen Unsere anderweitere gnädigste Zuversicht, diejenige, so dermalen nur ein einstöckigtes Haus besizen, solches innerhalb zweien Jahren (ausschließlich jedoch deren nächst denen Wällen stehenden geringeren Häuseren, so wir fortgeschaft gnädigst wissen wollen) nicht aufbauen, so sollen solche aller Freiheit verlustiget seyn.

§. 4. Wo benebst Wir aus sonderbarer, zur beständigen Wohlfahrt Unserer Residenz-Stadt Mannheim, gerichteter Lands-Fürst-Väterlicher Neigung, nicht nur gnädigst beschlossen haben, daß aller Grundzinß-Ruckstand (jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des Uns hierunter zukommenden Rechtens, oder Dominii Supereminentis, und ohne mindesten dessen Nachtheil) nachgesehen, und erlassen seyn solle, sondern Wir sind auch, in Ansehung der unterthänigst gebetener Verminderung wirklich bestehender Nahrungs-Schazung gnädigst gesinnet, die Verfügung zu treffen, wornach durch Unsere Churpfälzische Hofkammer, unter Zuziehung der städ-

tischen Behörde hierunter genaue Einsicht genommen, der Gegenstand reiflich erwogen, sohin pflichtmäßiges Gutachten, und ohnmaßgeblicher Vorschlag seiner Zeit vorgeleget, fort bei künftiger Regulirung der Leib- und Nahrungsschazung die städtische Behörde ebenmäßig zugezogen werde.

Articulus IV.

§. 1. Auf daß nun die erforderliche vollständige Erbauung der Stadt in alle Wege erleichtert seyn möge, des Endes solle denenjenigen, welche sich des Bauens halber bei dem Stadtrath angeben werden, auf jedesmaliges Begehren zu ihrem vorhabenden Bau ein Attestat, wie viel jeder zu Fortführung dessen an Baumaterialien nöthig, ohnentgeldlich mitgetheilet, die Herbeiführung allinger dabei verwendender Bau-Materialien bei Unseren Churpfälzischen Wasser- und Land-Zollstätten, gegen Vorzeigung obberührten Attestats, durchaus frei paßiret, und selbigen derenthalben von Unseren Zollbedienten weder an Frei- noch anderen Accidental-Betrag, wie dergleichen immer Namen haben mögen, im mindesten nichts abgefordert werden, so weit jedoch, und anderst nicht, als wenn der Burger für sich und zu selbst eigenen Bau die Baumaterialien herbei führen lassen wird.

§. 2. Wo aber unter dem Schein, als ob die herbeibringende Bau-Erforderniße vor verschiedene Bürger gehörig wären, selbige eingebracht, und solchergestalt darmit Handel und Wandel getrieben werden wollte, in diesem Falle ist die Zollgebühr von allen dergleichen verführenden Bau-Materialien unter Strafe zu entrichten.

§. 3. Dabei gleichwohlen für dergleichen, und allen denen in Unserer Residenz-Stadt Mannheim sich ansäßig zu machen vorhabenden Handelsleuten, Fabricanten und anderen Commercianten zum Besten, wegen Verführung deren Gütern und Waaren, wenn Uns dieselbe um Gestattung derenthalbiger Privilegien unterthänigst anlangen, mit Entrichtung des Zolls Wir ein besonders gnädigstes Einsehen nehmen, und hierinnfalls (ausgenommen die Wasserzölle zu Caub und Bacharach) einen leidentlichen Ansaz machen, sofort auch

§. 4. Diese und alle übrige Unsere Innwohnere wider die in Churpfalz Landen für undenklichen Jahren hergebrachte Zoll-Ordnung weder zu Wasser noch zu Land auf einigerlei Weise ungebührlich übernehmen, und derowegen auch keine Admodiation von denen Haupt- und Wehrzöllen in der Stadt und an den Thoren hiergegen aufkommen lassen wollen.

§. 5. Anbenebst auch (um die Wohlfeile der Lebensmitteln, und sonstiger Consumptibilien für Unsere Hofstatt, Dicasterien, Garnison und Innwohnere, so viel möglich, einzuführen, und hinkünftig zu erhalten) gnädigst verordnet haben, und wollen, daß nicht nur von denen aus benachbarten und anderen Orten zu feilen Markt anhero auf dem Kopf eingetragen werdenden geringeren Victualien und Esculenten gar kein Zoll gefordert, hierunter sohin durch Unsere anheute dazu beauftragte Churpfälzische Hofkammer denen drei Thorzöllern, Acciseren und Zollaufseheren die behörige Nachricht ertheilt, und all fernere Widerhandlung untersaget, sondern auch

§. 6. Daß, bei Einführung deren Weinen, das — in der Rheinbrucken-Ordnung §. 7. vestgestelltes Lastgeld nicht von einem ganzen Fuder Wein, sondern nur von dem, was darüber mit mehrerem Betrag eingeführet, und in Mannheim gelassen wird, hinkünftig entrichtet werden, mithin ein Fuder von dem Lastgeld befreiet seyn solle, übrigens aber, wegen dessen, so weiter verführet wird, es bei berührter Brücken-Verordnung sein ungeändertes Verbleiben behaltet.

Articulus V.

§. 1. Von demjenigen, so jeder Burger und Inwohner Unserer Residenz-Stadt Mannheim an Wein, Bier, Korn, Mehl und anderen zu seiner eigenen Haushaltung vonnöthen hat, und einzulegen bedürftig ist, solle derselbe für allezeit (jedoch ausgenommen die Einfuhr fremder, ausser denen Churpfälzischen Landen gewachsenen Weinen, wovon die Accisordnungsmäßige Gebühr zu entrichten ist (kein Accis und Umgeld bezahlen, dabei jedoch zu Vermeidung alles Unterschleifs, der Betrag dessen, was zur Haus-Nothdurft eingeführet, und eingethan wird, denen bestellten Accisern zuvorderist anzuzeigen, und darüber ein freies Accis-Zeichen einzuforderen, unter Strafe, und Verlustigung der Freiheit, schuldig seyn, damit jedoch in Abgabe derlei Frei-Zeichen keine willkührliche Behandlung eintretten möge, ist Unser gnädigster Wille ferners, daß die Renthen-Commißion (an welche Unsere Churpfälzische Hofkammer diesfalsige Weisung erlassen wird (ohne absonders gegründeten Argwohn hierunter willfährig sich bezeigen, und die Bürgerschaft ohne Noth nicht bekümmeren, bei einig-vernünftigen Zweifel dahingegen von dem betroffen werdenden Burger eine kurze

stadträthliche Zeugniß der wahren Consumption forderen solle, welche ihme sodann ohnentgeldlich auszufolgen ist, und wornach ererst die Freizeichen zu ertheilen sind.

§. 2. Was aber die trafiquirende Burgere — als die Weinwirthe, Bierbrauer, Mezger, Becker und Brandenwein-Brennere anbelanget, für derselben Haus-Consumption solle eine proportionirliche Quantität von resp. Wein, Bier, Fleisch und Mehl, nach Erforderniß ihrer Haushaltungen, alljährlich von einem aus unserer Churpfälzischen Hofkammer zu benennen seienden Commissario in Beiseyn eines Stadtraths-Deputati, wie auch des Acciser und Umgeldern regulirt, und darüber die gewöhnliche Freizeichen mitgetheilet werden.

§. 3. Nicht weniger zu deren Bürgeren Haushalt- und Viehes Unterhaltung sollen die mit eigenen Häusern dahier versehene christliche Bürgere die denenselben von Alters her gebührende Gras- und Acker-Almenten fernerhin ohnabbrüchig zu geniessen, oder von Unserem dortigen Stadtrath deren Austheilung unter dieselbe Looßweiß alljährlichen zu gewarten haben.

Articulus VI.

§. 1. Wegen des Um- Kreuzer- und Lagergelds lassen Wir es bei der hierunter bereits vor Jahren ergangener Umgelds-Ordnung dergestalten bewenden, daß alle in Mannheim sich befindende Wirthe und Zapfere solche Schuldigkeit entrichten.

§. 2. Hingegen denen übrigen keine bürgerliche Lasten — und

Beschwerde tragenden Personen dergleichen Gewerbe (ohne unsere special gnädigste Erlaubniß) gänzlich untersagt, und resp. niedergelegt seyn solle, die gnädigste Zusicherung anfügende, daß Wir die zum Nachtheil der Bürgerschaft hierunter einreissende Unterschleife, auf gebührende Anzeige, sogleich untersuchen, und nachdrucksamst abstellen lassen werden.

§. 3. Gleichwie aber Wir der gemeinen Stadt eine nicht geringe Gnade darinn widerfahren lassen, daß die, von vielen Jahren her veranlaßte — sich sehr hoch belaufende Schulden, und deren succeßive Abtilgung übernommen haben, so versehen Wir Uns auch, es werden dieselbe sich mit dem dermalen, und fürwärts zu geniessen habenden einen dritten Theil des inländischen Wein-Umgelds begnügen lassen, gestalten Wir dann auch denjenigen Antheil, so dermalen zur Zahlung obbemeldter Stadtschulden verwendet wird, nach gänzlicher Tilgung derselben, Unserem Cameral-Aerario alsdann incorporiren zu lassen, gänzlich entschlossen haben; mithin solle es dabei ungeändert verbleiben.

Articulus VII.

Allen Bürgeren und Innwohneren Unserer Residenz-Stadt Mannheim solle das Fischen auf dem Rhein und Necker, nach Unserer Rhein- und Necker-Ordnung, in der Maas erlaubet seyn, wann diese bewilligte Fischereien durch die bürgerliche Fischere allein ausgeübt werden, und etwa einiger Vortheil, durch eine Recognition, oder jährliches Bestandgeld der bürgerlichen Casse zuflieset, hingegen in allen Stadtgräben, wovon wir den Genuß Unserm dasigen Gubernatorn gnädigst verliehen, zu fischen, wie vorhin, verbotten seie.



Articulus VIII.

§. 1. Nachdem die ordentliche Woch- und Jahrmärkte in sicheren Tagen der Woche, und in Zeiten des Jahrs zum Besten Unserer Bürger und Innwohnere zu Mannheim eingeführet, darunter vorhin schon der sogenannte Jubelmarkt, so lang solcher andauret, sowohl denen aus- als inländischen Kauf- und Handelsleuten frei, und ohne Standgeld verstattet ist, so lassen wir es künftighin dabei, so fort wollen

§. 2. In solcher Jubel-Markts-Zeit sowohl, als in denen gewohnlichen Wochen-Markt-Tägen die Helfte des Brücken- und Marktgelds beständig beibehalten,

§. 3. Mithin keineswegs geschehen lassen, daß dieses, oder das, in der Brücken-Ordnung vestgesezte Brücken- oder Fahrgeld sowohl auf der Rhein- als Neckerbrücken erhöhet, und ein weiteres denen Passanten zugemuthet werde;

§. 4. Immaßen Wir dann auch zu besserer Aufnahme gemeinen Stadwesens gnädigst verwilligen, und bereits verordnet haben, daß ein ordentlicher Fruchtmarkt, nach dem Beispiel anderen benachbarten Städten, auch dahier baldmöglichst eingeführt, und, mit all immer thunlichster Abkürzung deren Beschwerden, wirklich errichtet werde.

Articulus IX.

§. 1. Wie Wir nun zu Beeiferung deren in Unserer Resi-Stadt Mannheim noch ermangelnder Ordnungsmäßiger Gebäuen

Unsere gnädigste Willens-Meinung Art. 3. geäusert, also wollen Wir ferner, daß bei künftiger Aufführung deren Gebäuen die dieserhalb vorgeschriebene Bauordnung genauest beobachtet, mithin derselben gemäß tüchtige Keller, sodann die vier Haupt-Mauren mit keinen Riegel-Wänden, sondern durchaus über das Dach bis an die Spize mit Steinen aufgeführet,

§. 2. Wie auch von jedem Eigenthümer das Pflaster vor dessen gebaut- oder ohngebautem Haus-Plaz durchgehends 10 Schuh breit, und bis an den Gassen-Kandel auf eigene dessen Kosten gefertiget und unterhalten,

§. 3. Von gemeiner Stadt aber das alte Pflaster sowohl, dann die Bronen aus denen dazu gewidmeten Fundis in beständig guten Stand erhalten werden sollen.

Articulus X.

§. 1. Wir erlauben auch fernerhin gnädigst, daß denenjenigen, welche, zu gehorsamster Gelebung Unseres hievorn geäusserten gnädigsten Willens, die noch abgehende Gebäue auszuführen haben, so viel Stein im Neckerthal, allwo solche am besten gelegen, und am bequemsten herbei zu führen, brechen, mithin so viel, als ihnen nöthig, seines Orts, zu bedarfenden Gebrauch, verführen mögen;

§. 2. Welche aber in Mannheim mit Kalch und Ziegelsteinbrennen Gewerbschaft treiben, und sich hierzu der Stadt-Almenten gebrauchen wollen, dieselbe sollen gemeiner Stadt eine billige Recognition,

cognition, und, wo es auf herrschaftlichem Grund und Boden, mit Unserer Churpfälzischen Hofkammer Vorwissen, und Bewilligung beschiehet, die Gebühr dorthin entrichten.

Articulus XI.

Wann, wie Wir gnädigst verhoffen, mit der Zeit Wolle- oder Leder-Fabriquen in Unserer Residenz-Stadt Mannheim angeleget würden, soll kein Fremder einige Wolle, oder unzubereitete Häute in Churpfalz Landen auf öffentlichem Markt kaufen, und verführen mögen, es seien dann die Mannheimer vorhin mit so viel Wolle und Häuten versehen, als sie in Unserer Residenz-Stadt verarbeiten und bereiten wollen, wie ferne, durch sonstige bereits erlassene — oder annoch erfolgende Verordnungen, hierunter keine Aenderung zu machen gut befunden werden sollte.

Articulus XII.

Imgleichen, zu Beförderung der Tuchmacherei, wollen Wir in- und ausser Unserer Residenz-Stadt Mannheim Walk-Mühlen an bequemen Orten, da sich einige besondere Personen hierzu angeben würden, ohne einige Erkenntniß zu erstatten, gnädigst erlauben; Ueberdieses den Tuchhandel dergestalten gnädigst frei — und handhaben, wie solcher zu Leyden, Verviers und anderstwo getrieben wird, ohne dieselbe mit einigem Zeichen oder Blei, die den Preiß der Waaren oder die Grösse der Rätten möchten anzeigen, zu beschweren, noch dieselbe, wider Willen, unter einige Zunft bringen, vielweniger sie an einige Zahl der Wollen-Arbeit — oder Tuchscheerer binden.

Articulus XIII.

Bei denen in Unserer Residenz-Stadt eingerichteten Handwerkern und Zünften lassen Wir es dergestalten gnädigst bewenden, daß einem jedwedern Meister, so viele Gesellen, als er fördern kann, zu halten erlaubt seyn, und daß keiner, welcher sein Handwerk nicht wohl erlernet, mithin aus dem Grund verstehet, für einen Meister in die Zunft — diejenige aber, so auf ihr Handwerk dahier gelernet, auch ihr Meisterstuck und Prob in Churpfalz-Städten und Dörferen gemacht, aufgenommen werden, Uns hingegen andere sich anmeldende tüchtige Handwerksleute, nach Befinden, anzunehmen, allerdings vorbehalten bleiben solle; wobei Wir es nach Maas Unserer desfalls allschon hievorn Art. I. §. 2 & 3 beschehener Verordnung gehalten gnädigst wissen wollen.

Articulus XIV.

Alldieweilen das in Unserer Residenz-Stadt Mannheim aufferbautes Kaufhaus bereits in einem zur Niederlage deren Kaufmannswaaren tüchtigen Stand sich befindet, und zu seiner vollständigen Wesenheit gebracht werden wird, mithin Unsere gnädigste Willensmeinung dahin gehet, das Commercium, fort allen Handel und Wandel empor, und in erspriesliche Gang zu bringen, dahero versicheren Wir gnädigst, daß Wir allen denenjenigen, welche ein oder anderes Gewerb, oder Manufactur dahier aufzurichten Vorhabens seyn möchten, wie auch anderen Kauf- und Handelsleuthen zu all immer thunlichster Beförderung des Handelswesen, fort darab herfliessender mehr gedeihlicher Nahrung, besonders vergnügliche Privilegien und Freiheiten ertheilen werden, wie Wir auch solchen Endes in denen, die Handels- fort Wechsel-Sachen be-

treffenden Strittigkeiten schleunigstes Recht denen Negotianten widerfahren zu lassen, nachdrucksamsten Befehle an seine Behörde ertheilet haben.

Articulus XV.

§. 1. Die Stadt-Waag wollen Wir hinwiederum solchergestalten bestättigen, daß alles Privat- und Nebenwiegen, zu Verhütung des sonst von Seite derer Verkäuferen zu besorgen seienden Unterschleifes, sowohl aller Bürgeren und Einwohneren, als übrigen, unter Strafe verboten seyn solle;

§. 2 Am Waag-Ueberschlag- und Stand-Geld von denen Kaufmanns-Güter und Waaren — sodann von Früchten und übrigen Victualien ist mehr nicht, dann die bereits regulirte Waag-Gebühr zu entrichten;

§. 3. Wegen des solchergestalten eingehenden Waag-Gelds lassen wir es bei der hiebevor schon beschehenen Verordnung, wornach die Helfte sothaner Waag-Gelder der Stadt Mannheim, aus sonderbaren Churfürstlichen Gnaden fürterhin zugestanden, und deren Ertrag dem städtischen Behuf zugewendet werden solle;

§. 4. Und was den Tabacks-Handel betrift, wollen Wir in denen der Stadt Mannheim nahe angelegenen Churpfälzischen Flecken und Ortschaften keine Waag und Gewichtere, so deren nicht von Alters her berechtiget, gestatten.

Articulus XVI.

§. 1. Die Bürgere Unserer Residenz-Stadt Mannheim

sollen (ohne äusserste des ganzen Landes Noth) weder in Natura, noch mit Geldbeitrag zu einigen Ausschuß jemalen gezogen werden,

§. 2. Jedoch, wenn keine Garnison von Uns daselbst sich befinden thäte, sie — Bürgere und Einwohnere so Befreite als Unbefreite alle Pforten und Brücken zu bewachen, so fort in allem, wo ausserordentliche Noth und Gefahr dieser Unserer Residen-Stadt zudringete, zu deren Conservation und Beschützung dieselbe alle mithülfliche Hand anzulegen verpflichtet seyn;

§. 3. Wohingegen Wir auch Unsere Einwohnere mit der in Garnison sich befindlicher Soldatesca (wie Wir bereits wegen deren Ober-Officiers von Unserer Leibgarde gnädigst verfüget) mit keinen Einquartirungen zu Pferd noch zu Fuß beschweren lassen wollen, sondern auf noch weitere Erleichterung der Bürgerschaft von dem aus Mangel genugsamen Raums in denen dermalen erbaueten Casernen für die gleichwohlen ohnentbehrliche starke Garnison, bishero nicht gänzich zu entheben gewesenen Qartiers-Last gnädigst bedacht seyn, und zu solchem Ende verfügen werden, damit, so bald es möglich, mehrere hinlängliche Casernen aufgeführt und hergestellt werden; dabei Wir aber auch Uns gänzlichen gnädigst versehen, daß die Bürgerschaft sowohl, als insbesondere die Judenschaft, gemäß ihrer ehemals freiwillig beschehenen Erklärung, zu einem erklecklichen Beitrag (jedoch für allezeit) sich verstehen werden.

§. 4. Und, da sich auch zutrüge, daß Wir von anderen fremden Herrschaften durch Dero selbst eigenen hohen Personen besuchet, oder von deren Gesandschaften in Unserer Residenz-Stadt

Mannheim beschicket würden, so bleibt Uns bevor, deren Angehörige, auch sothane Gesandschaften auf etwa drei bis vier Tagen bei denen Einwohnern, insbesondere Gastgeberen und Wirthen ohne Entgeld durch den Hof-Fourier einlogiren, alle übrige Erfordernissen aber wollen Wir von Hof aus anschaffen, oder was der Quartiersmann hierzu beitragen oder auslegen wird, demselben absonderlich vergüten lassen.

§. 5. Uebrigens lassen Wir es bei dem bishero an statt der persönlichen Wachten, zu selbstiger Erleichterung deren Bürgeren, eingeführten und regulirten Wacht-Geld, und daß hierüber die christliche Bürgerschaft nicht erhöhet, mithin die erforderliche Wachten von der des Endes mit Montur und sonsten bestellter Stadt-Miliz versehen werde, führohin allerdings verbleiben, und ertheilen der städtischen Behörde nur noch die Versicherung anmit, daß Wir gnädigst gewillet, derselben unterthänigstes Anlangen, um Befreiung von dem beträchtlichen Quartiergeld, oder wenigstens dessen Minderung in Rücksicht zu nehmen, sohin auch hierunter, auf vorderssamste Hörung der einschlägigen Kriegsstelle nach Thunlichkeit, billigmäßige Erleichterung zu verschaffen.

Articulus XVII.

§. 1. Der Stadt-Rath Unserer Residenz-Stadt Mannheim soll von wirklichen Innwohneren allda, auch von dreien im Heil. Römischen Reich üblichen, und in Instrumento Pacis zugelassenen Religionen bestehen.

§. 2. Auch derselbe ohne Ausfauth die Pupillar- und Vor-

mundschafts-Sachen zu besorgen haben, wobei Wir jedoch einer eifrig- und genauer Erledigung aller dahin einschlagender Vorkommnissen Uns allerdings gnädigst versehen;

§. 3. Sodann derselbe, nebst allhier befindlichen Einwohneren unter keinem Oberamt, Amtleuten oder dergleichen stehen, sondern allein, so viel die Jurisdictionalia, Polizeiwesen und übrige in ein- so anderes einschlägige Sachen betrift, Unserer nachgesetzten Landes-Regierung, auch in Civil-Justiz-Sachen denen gnädigst bestellten oberen Instanzien, quoad Cameralia aber, und was dahin gehöret, Unserer Churpfälzischen Hofkammer unterworfen, sofort über die von Cameral-Mitteln zu Bestreitung gemeiner Stadt-Ausgaben, zum Theil mitgenießende Gefälle alljährlichs dahin, jedoch in Beiseyn eines aus Mittel Unserer Landes-Regierung zu benennenden Commissarii, richtige Rechnung abzulegen schuldig seyn, auch

§. 4. Niemand inn- oder ausserhalb der Pfalz die Einwohnere zu Mannheim vor einigen anderen Richterstuhl, als vor den daselbstigen berufen, oder dieselbe arrestiren dörfen, sondern gehalten seyn, bei dem alldort bestellten Stadtrath- oder Gericht erstlich ein End-Urtheil abzuwarten.

Articulus XVIII.

Aller tüchtiger Einwohneren zu Mannheim ihre Kinder, die sich behörend qualificiren, sollen, als Eingebohrne und Landeskindere, ohne Unterschied der darinn gemeldeten Religionen zu geist- und weltlichen Bedienungen berufen und gezogen werden.



Articulus XIX.

Die Religion anbelangend, gleichwie Wir nach der von Uns angetrettener Churfürstlichen Regierung aus Landsfürst-Vätterlicher Vorsorge, dahin bedacht gewesen, Unserem Churfürstenthum der Pfalzgrafschaft bei Rhein, auch anderen dazu gehörigen Fürstenthümern, Graffschaften und Landen Unsere, getreue, liebe und gehorsame — denen dreien, in dem Münsterischen Friedensschluß begriffenen — nemlich der katholisch-reformirt-und lutherischen Religion zugethane Unterthanen in guter Verständniß und Einigkeit zu erhalten, und zu solchem Ende jedem Theil das freie Exercitium Religionis, und was davon dependiret, ohne einigen Eintrag und Verhinderung zu verstatten, allermaßen es auch bishero wirklich geschehen; also wollen auch nicht weniger fürohin die öffentliche Uebung der katholisch-reformirt-und lutherischen Religion, nach jeder solcher dreien Religionen christlichen Gebrauch, und guter Gewohnheit Lands-Fürstlich handhaben, und, wegen Salariir-Vocir-und Nominirung sowohl der katholisch-als reformirt-und lutherischen Pfarrern und Schulmeisteren, noch fernere solche gnädigste Vorsehung thuen, daß kein Theil sich darüber mit Fug zu beschweren haben wird.

Articulus XX.

Wenn der Stadt-Rath zu Mannheim zu mehrerem Besten des gemeinen Wesens annoch weitere Vorträge mit Grund für das Künftige zu thuen wüßte, wollen wir sie nach genauer der Sachen Einsicht, oder der Billigkeit nach begnadigen.

Articulus XXI.

In Ansehung der Judenschaft und Wiedertäuferen verordnen Wir, unterm Bezuge auf die jüngere Judenschafts-Conceßions-Erläuterung hiermit, und wollen gnädigst, daß, wenn sich eine Eröfnung oder Verkauf deren in unserer Residenz-Stadt Mannheim besonders in denen Haupt-Strassen gelegenen Juden- und Wiedertäuferen Häuseren begeben würde, und ein christlicher Einwohner ein solches Haus kaufen, oder einlösen wollte, selbiger nicht nur das Vorrecht vor einem Juden und Wiedertaufer, sondern auch das Jus Reluitionis innerhalb drei Monaten à die des wirklich beschehenen Verkaufs zu geniessen haben, und der Verkauf bei dem Stadtrath ehender nicht protocolliret werden solle.

Articulus XXII.

Schließlichen, damit die Einwohnere von Unserer Residenz-Stadt Mannheim desto mehr versicheret seyn möchten, daß Wir, Unsere Erben und Nachfolgere sie bei gegenwärtigen Privilegien handhaben sollen, and wollen, so thuen Wir ihnen, Kraft dieses, gnädigst zu sagen, und versprechen, daß sie bei diesen von Uns ihnen gnädigst erneuerten Privilegien in allen darinn enthaltenen Punkten jederzeit kräftigst geschüzet und gehandhabet, auch durch Unsere Erben und Chur-Nachfolgere Unsere Residenz-Stadt Mannheim nimmermehr von der Churpfalz verkaufet, versezet, zu Wittums- oder Heiraths-Gut, oder auf eine andere Weise oder Weg veränderet — noch veräusseret werden, sondern ewiglich bei der Pfalz verbleiben; worauf auch alle Einwohner zu Mannheim, jedesmalen bei der Huldigung schwören, und Pflichten leisten sollen.

Dessen

Dessen zu Urkund haben Wir diesen Unseren Bestättigungs- und Erweiterungs-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Churfürstlichen Insiegel bekräftiget. So geschehen München den 23 Decembris 1785.

Carl Theodor Churfürst.

(L.S.)

Vt Freiherrn von Oberndorf.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

F. Reibeld.

D

Abschrift.

Das Churfürstliche höchste Rescript vom 25 December v. J. die mildeste Erneuerung hiesiger Stadt-Privilegien zum Vorwurf habend, und was darauf sub hodierno an die Oberämter erlassen worden, ein wie anderes wird hiesigem Stadtrath in Copiis unter Beischliessung der höchst unterzeichneter Original-Urkund zur Nachricht und weiteren Verfügung hiemit zugeschicket. Mannheim den 7 Merz 1786

Churpfalz Regierung.

v. Venningen.

Stamm.

Abschrift.

Serenissimus Elector.

Da Se Churfürstl. Durchleucht dem unterthänigsten Ansuchen derer Stadt-Officiers und bürgerlichen Deputirten höchst Dero Residenz-Stadt Mannheim um anderweite gnädigste Bestättigung resp. Abänder- und Erweiterung jener Privilegien und Freiheiten, welche durch Höchst Ihro in Gott ruhende Vorfahrere an der Chur erwehnter Stadt Mannheim nach und nach verliehen worden, auf die von Churpfälzischer Regierung mittelst unterthänigsten Bericht d. d. 23 August abhin, und hierneben rückfolgenden Verhandlungen, beschehene Vorlage derer darüber von dortigem und dem Cameral-Referenten erstatteter Gutachten, wie die Uranlage breiter

enthaltet, zu willfahren mildest geruhet haben; Als ist abseite Bericht gebender Regierung sothane Urfertigung dem Mannheimer Stadtrath nicht nur behörend auszuhändigen, sondern auch, als viel bei selbiger einschlaget, das weitere zu verfügen, und zu beobachten. München den 23 Decembr. 1785.

Carl Theodor Churfürst

Vt Freiherr von Oberndorf.

Ad mandatum &c. &c.

Reibeld.

Abschrift.

Das Oberamt N. hat anliegenden Auszug deren von Ihro Churfürstl. Durchleucht der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt mildest verliehenen Privilegien Erneuerung zur künftigen Nachachtung zu empfangen. Mannheim den 7 Merz 1786.

Von
Churpfalz Regierung
an
sämtliche Oberämter
also abgangen.

Besonderes Privilegium, den Fruchtmarkt betreffend.

Abschrift.

Abschriftlich anliegendes gnädigstes Rescript den für die Stadt

Mannheim gnädigst bewilligten Fruchtmarkt betreffend, wird hiesigem Stadtrath mit dem Bedeuten zugeschickt, um die seiner Seits ernannte zwei Commissarien hieher schleunig bekannt zu machen. Mannheim am 28 August 1789.

Churpfalz Regierung
v. Venningen.

Stamm.

Abschrift.

Serenissimus Elector.

Seine Churfürstliche Durchleucht waren über das Unglück, welches Dero Stadt Mannheim durch die jüngst erfolgte ausserordentliche Ueberschwemmung erlitten hat, äusserst betroffen, und suchen mit Höchst landesväterlichen Vorsorge jedes Mittel auf, wodurch der dortigen getreuen Bürgerschaft dieser beträchtliche Schaden in etwas wieder ersezet werden könnte; So wie nun Sr. Churfürstlichen Durchleucht das Allgemeine Dero sämtlicher Unterthanen stets am Herzen liegt; So haben auch Höchstdieselben die Lage nicht vergessen, in welche hiesige Stadt durch die Entfernung des Hofes, und durch die seit einigen Jahren mehrfältig erfolgte Ueberschwemmung versezet worden; Um aber der daselbstigen Bürgerschaft einen thätigen Beweiß zu geben, welch innigsten Antheil Se. Churfürstliche Durchleucht an ihrem Schicksale nehmen, und mit welch Landesväterlicher Liebe Höchstdieselbe bedacht sind, diesen bisher erlittenen Schaden nach und nach zu ersezen, und die Lage für die Zukunft zu verbesseren, so befehlen hiermit Höchstgedacht Se. Chur-

fürstliche Durchleucht gnädigst, daß ein Frucht-Markt in der Stadt Mannheim ohne weitern Verzug eingeführt werden solle; Um dieses aber schleunigst in Vollzug zu bringen, wollen Höchstdieselben, daß sogleich eine Commißion von zwei Regierungs- und zwei Hofkammerräthen, dann zwei Abgeordneten von der Stadt, welche die betreffende Präsidenten und Vorstände selbst auszuwählen haben, ernennet, und von dieser Commißion sowohl wegen Auswahl des Plazes und Bestimmung eines Tages in der Woche, als auch wegen anderen hierzu erforderlichen Verfügungen, die Sache in reife Ueberlegung gezogen, und hierüber ein pflichtmäßiges Gutachten baldmöglichst ad Manus einbeförderet werden solle. Welch gnädigste Entschliessung der Churpfälzischen Regierung zur weiters erforderlichen Verfügung mit dem Anhang hiermit bedeutet wird, daß auch Churpfälzischer Hofkammer unterm heutigen das gleichmäßige zugegangen seie. Mannheim den 20 August 1789.

Aus Sr. Churfürstl. Durchlaucht special gnädigstem Befehl.

Freiherr von Oberndorf.

Schmiz.

Abschrift.

Serenissimus Elector.

Diejenige ohnzielsezliche Anträge, welche Churpfälzische Regierung zu Genügung Churfürstl. höchster Vorschrift vom 20ten jüngst verschienen Monats in Betreff des, für die Residenz-Stadt Mann-

heim gnädigst bewilligten Frucht-Markts, auf vorgängig gutachtliche Aeusserung der angeordnet gewesenen gemeinschaftlichen Commissarien mittels unterthänigsten Berichts vom 1ten curr. eingesendet hat, sind Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht des gänzlichen Inhalts vorgetragen worden, Höchstdieselbe sind hierauf nachfolgende Entschliessungen abzufassen gnädigst bewogen worden, und zwar

Erstlich. Daß der ohnverzüglich einzuführende Frucht-Markt für gegenwärtig zwar am Ende deren Planken, ohnweit denen Gasthäusern zum Riesen und Viehhof auf dasig leeren Plaz aus angeführten Beweg-Gründen gehalten, da hingegen, wo die höchste Willens-Meinung bestehet, daß die, der hieselbstigen Burgerschaft hierdurch sowohl, als vordere gnädigste Bewilligungen zuflieſſende Wohlthaten unter derselben so viel thunlich, und ohne besonderes Ungemach geschehen kann, zu vertheilen, also in so lang befragter Fruchtmarkt an bestimmten Ort verbleiben wird, die vorhin schon gewöhnlich gewesene jährliche vier Roß-Märkte, auf dem ebenfalls leeren Plaz an dem anderen Ende deren Planken, gegen das Heidelberger Thor verleget, jedoch nun allschon durch die bestehende Regierungs-Commissarien nebst Zuziehung der stadträthlichen Deputirten und beiderseitig intereßirter Bürgerschaft erwogen, auch hiernächst gutachtlicher Vorschlag, ob nicht eine Alternation alle ein - zwei - oder drei Jahren in der Maas einzuführen thunlich und räthlich seie, daß in denen drei Jahren, wo der Fruchtmarkt auf der Rhein-Seite bestehet, der Roß-Markt auf der andern Seite, & vice versa gehalten werde, vorgelegt werden solle.

Zweitens. Die Bestimmung des Tages für sothanen Frucht-

Markt auf einen Donnerstag, wie fern nicht auf eben solchen Tag ein Fruchtmarkt, entweder zu Heidelberg, Frankenthal oder Ladenburg allschon bestehet, welchenfalls ein anderer schicklicher Tag auszuwählen, gnädigst genehm, sohin

Drittens. Für diesen erneuerten Frucht-Markt die nemliche Privilegia und Freiheiten, wie für jene zu Heidelberg und Frankenthal, und zwar A. die durchgängige Zoll- und Chaussee-Freiheit für jene, welche Früchten zum Verkauf anhero bringen, und keine andere Waaren mit zurück nehmen, B. die durchgängige Freiheit von allem Weg- und Pflaster-Geld, und eben so C. jene von allem Brücken-Geld, sowohl an dem Rhein, als an dem Necker, jedoch dergestalt, daß zur Winterszeit oder sonsten, wenn die Brücken abgeführet, die anhero kommende Fuhren lediglich die Halbscheid des gewöhnlichen Ueberfarth-Geldes zu entrichten gehalten seyn sollen, minder nicht D. die ohnmittelbare Untergebung befragten Frucht-Markts der Churfürstlichen Regierung, desgleichen den Uebertrag der Anstellung des nöthigen Personalis bei dem zu entrichtenden Markt-Gericht an dortigen Stadt-Rath, unter Genehmigung ersagter Regierung mildest bewilliget, dann auch

Viertens. Die nöthige Weisung, damit von dem Militari an Fruchtmarkts-Tägen keine Anwerbung deren Markt-Gästen, ihrer Kinder oder Gesindes bei schwerer Strafe unternommen werden, sondern die etwa verbotswidrige Werbungen an und für sich, nichtig seyn sollen, der Militar-Behörde ebenfalls zuzufertigen, schließlichen

Fünftens. Churfürstliche Hofkammer die Bestellung dieses Markts mit Cameral-Früchten aus dortiger — und des Kirschgartshäuser Hofs-Receptur, nach Convenienz, besonders zu Vergrösserung des ersten Marktes durch eine Prob von 50 Malter aufzutragen seie; Mehrerwehnte Regierung hat demnach diesem gemäß das Weitere ohngesäumt zu veranstalten, und im übrigen die in dem Jahr 1775 in Betreff der Fruchtmärkten emanirte Normal-Verordnung durchaus genauest zu beobachten, sohin gesamt eingesendete Akten allhier obruck zu empfangen. München am 7 September 1789.

Carl Theodor Churfürst.

Vt Freiherr von Oberndorf.

Ad Mandatum S. D. E. proprium
G. Schlösser.

Abschrift.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 10ten dieses zu verordnen geruhet, daß der in der Oberamts-Stadt Ladenburg zeithero auf den Donnerstag gehalten wordene Frucht-Markt in Zukunft auf den Mitwoch verlegt werden, der Donnerstag aber zu Haltung des dahiesigen Fruchtmarkts bestimmet seyn solle;

Dem hiesigen Stadtrath wird demnach solches mit dem Befehl bedeutet, um nunmehro den dahiesigen Frucht-Markt hinlänglich

lich zu verkünden, und solche Veranstaltung zu treffen, damit der Fruchtmarkt den 5ten künftigen Monats gehalten werde. Mannheim den 14 October 1789.

Churpfalz Regierung.
Freih. von Reibeld.

Caspers.

Besondres Privilegium, den Hanf- und Flachs-Markt betreffend.

Abschrift.

Serenissimus Elector.

Gestalten Se. Churfürstliche Durchlaucht dem unterthänigsten Anlangen der Stadt Frankenthal um Erlaubniß zu Haltung eines wochentlichen Hanf- und Flachsmarktes, auf den diesfalls von der gnädigst angeordneten Commercial-Commißion berichtlich eingesendeten Vorschlag, mildest zu willfahren, auch der Berichtgebenden Behörde die gemäße Weisung desfalls zu ertheilen, jedannoch in gleicher Zeit ferner gnädigst zu beschliessen, für gut befunden haben, daß sofort denen übrigen zwei Haupt-Städten, Mannheim und Heidelberg, ein gleiches Privilegium zu Haltung eines solchen Hanf- und Flachs-Markts auch lediglich zu Einbringung gedachten Materialis die Eingangs genannter Stadt verliehene Zollfreiheit einsweilen auf drei Jahr mit der weiteren Zusicherung ebenmäßig angedeihen solle, was maßen Höchstdieselbe, nach deren Umlauf und Bewandniß vorwaltenden Umständen solche fernerweit zu erstrecken

gnädigst nicht abgeneigt sind; Als wird solches Dero Churpfälzischer Regierung des Endes, um die Magistraten beider Städten in dieser Gemäßheit anzuweisen, und ferner zur Nachricht andurch gnädigst zu vernehmen gegeben, daß der Cameral-Behörde das Nöthige der Zollfreiheit wegen unterm heutigen ebenfalls zugegangen ist. München den 24 August 1789.

Carl Theodor Churfürst.

Vt Freiherr von Oberndorf.

Ad Mandatum &c. &c.

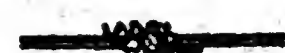
Schlösser.



Register.

A.

B.



T.

U.



